

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 5	10. Jahrgang	Gelsenkirchen, 17.03.2010
---------------	--------------	---------------------------

Inhalt:	Seite
1. Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Mechatronik im Fachbereich Maschinenbau am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 02.03.2010	42

Die unter 1. bezeichnete Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Mechatronik im Fachbereich Maschinenbau am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 02.03.2010 tritt mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft. Die Masterprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium in dem Masterstudiengang Mechatronik im Fachbereich Maschinenbau am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden. Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (Anlage 5) tritt zusammen mit der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronik im Fachbereich Maschinenbau am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Ordnung aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau am Standort Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.02.2010 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 24.02.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Ordnung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



**Master-Prüfungsordnung
für den
Studiengang
Mechatronik
des Fachbereichs Maschinenbau / Bocholt
der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 02.03.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Bocholt, die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	43
I. Allgemeines	45
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	45
§ 2 Zweck der Prüfung; Mastergrad; Ziele des Studiums	45
§ 3 Studienvoraussetzung	45
§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang	46
§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung	46
§ 6 Prüfungsausschuss	46
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	48
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	48
§ 9 Einstufungsprüfung	49
§ 10 Credits	50
§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	50
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	51
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	52
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	52
II. Modulprüfungen	53
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	53
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	54
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	55
§ 18 Klausurarbeiten	56
§ 19 Mündliche Prüfungen	57
§ 20 Schriftliche Ausarbeitung, Vortrag	57
§ 21 Modulprüfungen im Masterstudium	58
III. Master-Thesis	58
§ 22 Master-Thesis	58
§ 23 Zulassung zur Master-Thesis	58
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis	59
§ 25 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis	60

IV. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer	61
§ 26 Ergebnis der Masterprüfung	61
§ 27 Zeugnis, Gesamtnote	61
§ 28 Diploma Supplement	61
§ 29 Zusatzmodule	62
V. Schlussbestimmungen	62
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	62
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen	62
§ 32 In-Kraft-Treten	63

Anlagen

Anlage 1	Tabelle: Grade, Bewertung, Prozentpunkte, Noten
Anlage 2	Pflichtmodule
Anlage 3	Wahlpflichtmodule
Anlage 4	Übersicht Master-Thesis
Anlage 5	Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Mechatronik im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Bocholt. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Zugangsvoraussetzung und die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung; Mastergrad; Ziele des Studiums

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden vertiefte ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und weiterführendes Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. Durch fach- und systemübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zu interdisziplinären Problemlösungen erhalten.
- (2) Die bestandene Master-Prüfung bildet den Abschluss im Masterstudiengang Mechatronik. Der Master-Abschluss ist gemäß § 67 Abs. 4 HG Zugangsvoraussetzung zum Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.
- (3) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und im Fachgebiet die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Anwendung und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M. Eng.) im Studiengang Mechatronik. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein qualifizierter Abschluss Bachelor of Engineering oder Diplomingenieur im Studiengang Mechatronik des Fachbereichs Maschinenbau der FH-Gelsenkirchen am Standort Bocholt mit der Gesamtnote 2,0 oder besser.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Hochschulabschluss verfügen, der mindestens einem Bachelor of Science gemäß Abs. 1 entspricht oder einen Abschluß gem Abs. 1 mit einer Gesamtnote schlechter als 2,0, können nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO, Anlage 5) für den Studiengang Master Mechatronik zugelassen werden.

- (3) Eine Einschreibung in den Master-Studiengang Mechatronik wird versagt, wenn die Studienbewerberin/ der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule in einem Master-Studiengang Mechatronik eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt auch für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Im Zweifelsfall entscheidet die/ der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Einschreibung versagt wird.
- (4) Bewerberinnen/ Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können nach der VorbO auf Antrag zugelassen werden.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Mechatronik beträgt 2 Jahre (4 Semester). Sie schließt alle Prüfungen und die Master-Thesis ein.
- (2) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Credit vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Credits erworben werden, vgl. § 10 und § 21 dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Masterprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.
- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) sowie die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 HG zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden,

2. deren/dessen Stellvertreterin/ deren/dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren
4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (§11 Abs. 1 Nr. 2 HG) und
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau, Standort Bocholt, gewählt. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Nr. 3 - 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1 - 5 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem Fachbereich Maschinenbau, Standort Bocholt, angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Master-Thesis und die gesamte Masterprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Masterprüfungsordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans/ der Dekanin. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer/innen und Beisitzer/innen bestellt. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Master-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüfer/innen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienggebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Master-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Master-Thesis erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet; Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Bei Zweifeln über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Mechatronik der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates Maschinenbau, Standort Bocholt.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Masterstudienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit sowie auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen in der jeweilig geltenden Fassung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10 Credits

Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Credit wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Credits pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Näheres zur Vergabe der Credits regeln § 21 sowie die Anlagen 2 bis 4 dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Innerhalb eines Moduls können Teilleistungen zu erbringen sein. Eine Teilleistung liegt vor, wenn innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen zu absolvieren sind. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.
 - a) Noten für Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

sehr gut	eine hervorragende Leistung
gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Benotung werden die Noten 1,0 bis 4,0 (sehr gut bis ausreichend) in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt werden. Aus den Zehntelnoten können die Basisnoten gemäß Anlage 1 ermittelt werden.
 - b) Bewertungen werden für Teilleistungen entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %-Punkten gemäß Anlage 1 angegeben.

Die Note bzw. Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- und Seminaranteilen des Moduls (Teilleistung) kann bei der Benotung des jeweiligen Moduls berücksichtigt werden.

- (2) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Credits gewichtete Durchschnittsprozentspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Credits dividiert. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so gewichtete Durchschnittsprozentspunktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Mittelwertbildung gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (4) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die aus dem Master-Studiengang Mechatronik wechseln möchten, werden die Bewertungen nach %-Punkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Noten bescheinigt. Ist eine nicht bestandene (Teil-) Leistung nach der Prüfungsordnung noch ausgleichbar, ist auch dies zu bescheinigen.
- (5) Für Hochschul- oder Studiengangswechselrinnen und -wechsler, die in den Master-Studiengang Mechatronik wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Basisnoten, die um jeweils 0,3 erhöht oder vermindert wurden, der entsprechenden Zehntelnoten gemäß Anlage 1 zugeordnet. Sollten nur Credits ohne Angabe von Noten nachgewiesen werden, werden diese in der Regel mit der Note „ausreichend“ bewertet.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Prozentspunktzahlen als Ergebnis der Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

§ 12

Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 %-Punkten bewertet wurde.

- (2) In den Pflichtmodulen (Anlage 2) müssen alle Teilleistungen bestanden sein und sind nicht ausgleichbar, es sei denn, es ist etwas anderes in Anlage 2 geregelt. In allen anderen Modulen sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar, indem nicht bestandene Leistungen durch überdurchschnittliche Leistungen ausgeglichen werden können, wenn in der nicht bestandenen Teilleistung mehr als 30% der erreichbaren Punkte erbracht worden sind. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im Modul mindestens 50%-Punkte ergibt und damit das Modul insgesamt mit mindestens ausreichend benotet wird.
- (3) Ein einzelnes, endgültig nicht bestandenes Modul aus einem Wahlpflichtkatalog kann einmalig durch ein Modul desselben Wahlpflichtkataloges ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, die in gleichen Studiengängen einer anderen Fachhochschule erbracht wurden, sind anzurechnen; die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens zum drittmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Meldet sich die Studentin/ der Student nicht innerhalb dieses Zeitraums zur Wiederholungsprüfung, verliert sie/er den Prüfungsanspruch für den jeweiligen Wiederholungsversuch, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er das Versäumen der Frist nicht zu vertreten hat, oder sie/er weist einen Ausnahmefall entsprechend § 3 Abs. 2 der Studienbeitragsatzung der Fachhochschule Gelsenkirchen nach. Für innerhalb eines Moduls ausgeglichene nicht bestandene Teilleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 entfällt die Wiederholungsmöglichkeit mit der Anmeldung zur Master-Thesis.
- (2) Die nicht bestandene Master-Thesis darf einmal wiederholt werden.
- (3) Wird von einer Prüferin/ einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/ des Studenten.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 %-Punkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss im Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin verlangt werden. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0 %-Punkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung durchgeführt oder als Referate, Hausarbeiten, Entwürfe oder Praktikumsberichte/Seminararbeiten abgenommen, die in einer Präsentation vorgestellt und bewertet werden. Die Prüferin/ Der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Prüferin/Der Prüfer gibt dabei an, wie Praktikums- und Seminaranteile bei der Benotung berücksichtigt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekannt gegeben.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (5) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Master-Thesis anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Studienvoraussetzung gemäß § 3 erfüllt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschrieben ist.
- (2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den für das jeweilige Modul nach Anlage 2 vorgeschriebenen Praktika vollständig teilgenommen und mitgearbeitet hat. Die Teilnahme wird durch Teilnehmerlisten festgestellt, und die Mitarbeit durch die Kontrolle der Protokolle und Ausarbeitungen.
- (3) Jede/Jeder Studierende muss einen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an das Prüfungsamt richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Über die Zulassung und Abmeldung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an einer Fachhochschule erbracht worden sind.
- (7) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche schriftlich beim Prüfungsamt von der betreffenden Modulprüfung abmelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/er unverzüglich nachweist, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden. Für Kurzsemester, in denen die Praxisphase stattfindet, werden gesonderte Prüfungszeiträume festgelegt. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, vor Beginn der Anmeldefrist der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Fachbereiches Maschinenbau, Standort Bocholt, ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) In Wahlpflichtmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

- (6) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen/Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen/Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 18

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 180 Minuten, bei Teilleistungsprüfungen maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer/einem Prüferin/Prüfer zu benoten. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 benoten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung/Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Der Dekan/ Die Dekanin kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19 **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung/Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/ dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede/r Prüfer/in nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 **Schriftliche Ausarbeitung, Vortrag**

- (1) Vorträge und Referate werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung/Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören.
- (2) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausaufgabe oder als Präsenzaufgabe von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen entsprechend § 18 Abs. 3 kann die Ausarbeitung auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. Dann gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Bei einem Vortrag sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/Benotung maßgeblichen Tatsachen, von der Beisitzerin/ dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling am Tag des Vortrags bekanntzugeben.

§ 21

Modulprüfungen im Masterstudium

- (1) Die abzulegenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in den Anlagen 2 (Pflichtmodule) und 3 (Wahlpflichtmodule) dieser Prüfungsordnung festgelegt. Anlage 2 ist fester Bestandteil der Prüfungsordnung. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtfächern wird durch Aushang im Fachbereich Maschinenbau, Standort Bocholt, bekannt-gegeben. Anlage 3 wird durch die jeweils aktuellen Aushänge des Fachbereichsrates ersetzt. Es müssen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich alle Credits erworben werden.
- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, entsprechend eigenen Interessen Schwerpunkte zu bilden. Im Masterstudiengang sind dazu fünf Projektstudies entsprechend Anhang 3 zu wählen.

III. Master-Thesis

§ 22

Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt und ist mit 25 Credits zu bewerten. Sie soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Thesis kann von jeder/jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Master-Thesis nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Master-Thesis darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master-Thesis zu machen.
- (3) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Master-Thesis

- (1) Zur Master-Thesis kann zugelassen werden, wer alle gemäß § 21 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 2 den ersten zwei Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden und mindestens 84 Credits erworben hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Master-Thesis oder eine dieser gleichwertige Prüfung in einem Masterstudiengang Mechatronik nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Master-Thesis bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-Thesis der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis

- (1) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Master-Thesis gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis (Zeitraum von der Ausgabe der Master-Thesis bis zur Abgabe) beträgt maximal 4 Monate. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 1 Monat verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Master-Thesis ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.

- (3) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Master-Thesis ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und die Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre/ er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit sie ihren/ er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu benoten. Eine/ Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Master-Thesis sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 sowie im Falle der Prüfung durch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Benotung der Master-Thesis ist der/dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Master-Thesis werden 25 Credits vergeben.

IV. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 26

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen in § 12 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 120 Credits erworben wurden sowie die Master-Thesis mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 27

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Zusätzlich enthält die englische Übersetzung des Zeugnisses gemäß der in Anlage 1 dargestellten Umrechnungstabelle die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) und der nach Credits gewichteten Zehntelnote der Master-Thesis berechnet.
- (3) Das Zeugnis ist von der Dekanin/ dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28

Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 29
Zusatzmodule

Die Studentin/ Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 30
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 31
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 32

In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.
- (2) Die Masterprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium im Fachbereich Maschinenbau Bocholt in dem Master-Studiengang Mechatronik an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Bocholt aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Bocholt vom 03.02.2010 und der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 24.02.2010.

Bocholt, 10.03.2010

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr. Stephan Klöcker

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 02.03.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Grade / Zehntelnote/ Prozentpunkte / Noten

Grade	Zehntelnote	%punkte	Notenbezeichnung
Excellent	1,0	100	Sehr gut
	1,0	99	
	1,0	98	
	<u>1,0</u>	<u>97</u>	
	1,1	96	
	1,1	95	
	1,2	94	
	1,2	93	
	<u>1,3</u>	<u>92</u>	
	1,4	91	
Very good	1,5	90	Gut
	1,6	89	
	1,6	88	
	<u>1,7</u>	<u>87</u>	
	1,8	86	
	1,8	85	
	1,9	84	
	1,9	83	
Good	2,0	82	Befriedigend
	2,1	81	
	2,1	80	
	2,2	79	
	2,2	78	
	<u>2,3</u>	<u>77</u>	
	2,4	76	
	2,5	75	
	2,6	74	
	2,6	73	
	<u>2,7</u>	<u>72</u>	
	2,8	71	
Satisfactory	2,8	70	Ausreichend
	2,9	69	
	2,9	68	
	<u>3,0</u>	<u>67</u>	
	3,1	66	
	3,1	65	
	3,2	64	
Sufficient	3,2	63	
	<u>3,3</u>	<u>62</u>	
	3,4	61	
	3,5	60	
	3,6	59	
	3,6	58	
	<u>3,7</u>	<u>57</u>	
	3,8	56	
	3,8	55	
	3,9	54	
	3,9	53	
	<u>4,0</u>	<u>52</u>	
	4,0	51	
	4,0	50	

Anlage: 2

Pflichtmodule: zu erwerben sind **64** Credits

Es sind alle Module und alle Teilleistungen in den Modulen zu bestehen.

	Fachbezeichnung:	Abk.	SWS			1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
			CP	FP		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
	<u>Simulation:</u>																
1	Finite Elemente Analysis	FE	4	5	1	2	0	2									
2	Computer Fluid Dynamics	CF	4	5	1				2	0	2						
3	Mechatronic Design	MS	4	7	1							2	0	2			
	<u>Automation:</u>																
4	Robotics & Automation	RA	4	5	1	2	0	2									
5	Optics & Vision	OV	4	5	1				2	0	2						
6	Measurement Systems	MT	4	6	1							2	0	2			
	<u>Control Systems:</u>																
7	Embedded Systems	EC	4	5	1	2	0	2									
8	Real-Time Mechatronics	MC	4	5	1				2	0	2						
9	Advanced Control Science	AC	4	6	1							2	0	2			
	<u>R&D-Methodology:</u>																
10	Advanced Materials	AM	4	5	1	2	0	2									
11	Product Development	PD	4	5	1				2	0	2						
12	Process Management	PM	4	5	1				2	0	2						
	<u>Research Projects:</u>																
18	Project - Work		4	6	0										0	0	4
19	Master - Thesis		0	25	0												

Anlage: 3

Wahlpflichtmodule: zu erwerben sind mindestens 25 Credits

Die Wahlpflichtmodule (Projektstudies) können grundsätzlich frei aus dem Angebot aller Masterstudiengänge der FH Gelsenkirchen gewählt werden. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden. Ein zusätzliches aktuelles Angebot wird vom Fachbereich Maschinenbau jeweils ausgehängt.

Als Projektstudies können auch Einzelprojekte mit einem betreuenden Professor des Fachbereiches Maschinenbau durchgeführt werden. Diese Projekte können an der FH-Gelsenkirchen oder in einem Industrieunternehmen bearbeitet werden.

	Fachbezeichnung:	Abk.	SWS			1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
			CP	FP		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
	<u>Project Studies:</u>																
13	Projektstudies	PS1	4	5	1	2	0	2									
14	Projektstudies	PS2	4	5	1				2	0	2						
15	Projektstudies	PS3	4	5	1							2	2	0			
16	Projektstudies	PS3	4	5	1	2	0	2									
17	Projektstudies	PS4	4	5	1							2	2	0			

Anlage: 4

Master-Thesis

Zulassungsvoraussetzung	Siehe § 24
Bearbeitungsdauer	4 Monate + evtl. Verlängerung 1 Monat
Credits	25
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Anlage 5

Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474) und aufgrund § 3 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Masterstudiengang Mechatronik hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Bocholt, die folgende Vorbildungsordnung erlassen:

Gliederung:

§ 1 Zweck der Feststellung

§ 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

§ 3 Kommission

§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

§ 7 Wiederholung

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Zur Zulassung zum Masterstudiengang Mechatronik des Fachbereiches Maschinenbau in Bocholt an der Fachhochschule Gelsenkirchen wird für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Anforderungen gem. § 3 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung erfüllen, zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Mechatronik ein Testverfahren durchgeführt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Mechatronik an der Fachhochschule Gelsenkirchen wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Maschinenbau in Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu dem im Verfahren vorgesehenen Fachgespräch muss mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnis und Diploma Supplement) bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Gelsenkirchen vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 3.
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, welches als Grundlage für das Masterstudium dienen soll, beizufügen.
- (5) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Maschinenbau für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang Mechatronik an der Fachhochschule Gelsenkirchen beteiligt sind. Eines der Mitglieder der Kommission führt den Vorsitz. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau gewählt. Für die Mitglieder der Kommission wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 4

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Absolventen des Bachelorstudienganges „Bachelor of Engineering“ oder des Diplomstudienganges „Mechatronik“ des Fachbereiches Maschinenbau der Fachhochschule Gelsenkirchen, Standort Bocholt können sich für den Masterstudiengang bewerben, wenn sie die deutsche Gesamtnote „gut“ (2,0) erreicht haben. Ihre besondere Vorbildung ist damit ohne weitere Prüfung festgestellt.
- (2) Für die Feststellung der besonderen Vorbildung externer Bewerberinnen und Bewerber verlangt die Kommission außer einem entsprechenden Zeugnis gemäß Absatz 1 die Vorlage von geeigneten Unterlagen (Modulbeschreibungen, Veranstaltungsmitschriften, Skripten, Protokolle, Vortragsunterlagen usw. aus dem absolvierten Studiengang der/des Bewerberin/Bewerbers zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen. Die Kandidatinnen/Kandidaten bewerben sich durch ein inhaltlich und formal korrektes Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf. In diesem Schreiben ist explizit mit der persönlichen Eignung und der Motivation für die Einschreibung in den Masterstudiengang zu argumentieren. Ist auf Grund der Unterlagen die besondere Vorbildung der/des Bewerberin/Bewerbers nicht zweifelsfrei durch die Kommission feststellbar, wird ergänzend ein Fachgespräch zwischen der Kommission und der Bewerberin/dem Bewerber geführt. Über das Fachgespräch wird ein Protokoll angefertigt, in dem der wesentliche Ablauf des Gespräches festgehalten wird. Das Protokoll muss die Bewertungen und Begründungen zu den Bewertungen der Kommission zu den einzelnen Aufgaben erkennen lassen.
- (3) Die besondere Vorbildung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 2 gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission nach Sichtung der Unterlagen und ggf. nach einem ergänzenden Fachgespräch zu einer positiven Beurteilung gekommen ist.
- (4) Wird der Nachweis der besonderen Vorbildung nicht erbracht, kann die Zulassung der/des Bewerberin/Bewerbers durch die Kommission mit der Auflage versehen werden, dass die/der Bewerberin/Bewerber bestimmte Brückenmodule aus dem Bachelor-Programm des Fachbereiches als Voraussetzung für die Einschreibung erfolgreich absolviert hat.

§ 5

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 und 3 ersichtlich sind.

- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenbau.

§ 7
Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich einem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zusammen mit der Masterprüfungsordnung Mechatronik des Fachbereichs Maschinenbau in Bocholt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau vom 03.02.2010 sowie des Präsidiums der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 24.02.2010.

Bocholt, 10.03.2010

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
am Standort Bocholt

gez. Prof. Dr. Stephan Klöcker

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 02.03.2010

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann